

1. Die praktische Tätigkeit darf erst nach erfolgter Sicherheitseinweisung erfolgen.
2. Für Schwangere und Stillende gelten besondere Tätigkeitsbeschränkungen, die im Voraus abzuklären sind, da sie beim Experimentieren Gefahrstoffen oder ionisierender Strahlung ausgesetzt sein können, die für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen.
3. Während des Experimentierens ist das Tragen einer langen Hose und festen Schuhwerks Pflicht sowie im Umgang mit Gefahrstoffen das Tragen von Laborkittel und Schutzbrille.
4. Haare sind – sofern möglich – zusammenzubinden.
5. Rauchen, Essen und Trinken ist in den Laborräumen nicht gestattet.
6. Vor Beginn der praktischen Arbeit sind die Arbeitsanweisungen genau zu studieren.
7. Jeder hat seine experimentellen Arbeiten mit solcher Sorgfalt auszuführen, dass niemand gefährdet wird.
8. Die Betreuer sind über einen Unfall unverzüglich zu informieren.
9. Die Chemikalien und Versuchsgegenstände dürfen nur für den in der Versuchsvorschrift angegebenen Zweck verwendet werden.
10. Es dürfen weder Chemikalien noch Versuchsgegenstände mitgenommen werden.
11. Versuche, insbesondere solche mit stark riechenden oder giftigen Substanzen sowie konzentrierten Säuren werden **nur im Abzug bzw. unter dem Absaugarm** durchgeführt.
12. Alle Gefäße, die Chemikalien und/oder Lösungsmittel enthalten, müssen **eindeutig** gekennzeichnet sein.
13. Chemikalienabfälle werden in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt. Verantwortungslos handelt, wer organische Lösungsmittel oder Sonderabfälle in den Ausguss gießt!
14. Unnötiger Verbrauch von Wasser, Strom und Chemikalien ist zu vermeiden.
15. Versuchsgeräte sind sorgfältig zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Fehlerhafte Geräte kennzeichnen und den Fehler unverzüglich melden.
16. Arbeitsplätze sind stets sauber zu halten.